

5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) geniessbare Waren, ausgenommen Därme, Blasen und Magen von Tieren, ganz oder geteilt, sowie Tierblut (flüssig oder getrocknet);
 - b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Nr. 0505 sowie Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Nr. 0511 (Kapitel 41 oder 43);
 - c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Rosshaar und Rosshaarabfälle (Abschnitt XI);
 - d) Pinselköpfe (Nr. 9603).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, jedoch nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Nr. 0501).
3. In der Nomenklatur gelten als «Elfenbein» Stoffe aus den Stosszähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Nilpferdes, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweins sowie alle Tierzähne.
4. In der Nomenklatur gelten als «Rosshaar» die Haare aus Mähne oder Schweif von Tieren der Pferde- oder Rindviehgattung. Zur Nr. 0511 gehören insbesondere Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage.